

Herbstsession 2023

Empfehlungen der GDK zu gesundheitspolitischen Geschäften

Geschäfte im Nationalrat

Nr.	Datum	Geschäft	Empfehlung	Seite
21.063	12. September	Geschäft des Bundesrates Maximal 10% des Einkommens für die Krankenkassen- prämien (Prämien-Entlastungs-Initiative). Volksinitiative und indirekter Gegenvorschlag	–	2
23.023	13. September	Geschäft des Bundesrates Transplantationsgesetz. Änderung	Annehmen	2
09.528	13. September	Pa. Iv. Humbel Finanzierung der Gesundheitsleistungen aus einer Hand. Einführung des Monismus	Annehmen mit Änderungen	2
22.062	28. September	Geschäft des Bundesrates KVG. Änderung (Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 2)	Annehmen mit Änderungen	3

Geschäfte im Ständerat

Nr.	Datum	Geschäft	Empfehlung	Seite
21.063	13. September	Geschäft des Bundesrates Maximal 10% des Einkommens für die Krankenkassen- prämien (Prämien-Entlastungs-Initiative). Volksinitiative und indirekter Gegenvorschlag	–	4
23.049	21. September	Geschäft des Bundesrates Tabakproduktegesetz (TabPG). Teilrevision	Annehmen mit Änderungen	4
22.075	21. September	Geschäft des Bundesrates «Für Freiheit und körperliche Unversehrtheit». Volksinitiative	Ablehnen	5

Geschäfte im Nationalrat

Voraussichtlich am 12. September im Nationalrat

21.063 Geschäft des Bundesrates

Maximal 10% des Einkommens für die Krankenkassenprämien (Prämien-Entlastungs-Initiative). Volksinitiative und indirekter Gegenvorschlag

Der Bundesrat und die Räte wollen der Volksinitiative «Maximal 10% des Einkommens für die Krankenkassenprämien (Prämien-Entlastungs-Initiative)» einen indirekten Gegenvorschlag gegenüberstellen.

Die GDK ist grundsätzlich weiterhin offen für einen ausgewogenen und einfachen Gegenvorschlag, lehnt die bisher vorgelegten Gegenvorschläge aber ab. Bei einem valablen Gegenvorschlag müssen die Kantone ihre Autonomie bei der Gestaltung der Prämienverbilligung behalten und nicht nur zu Vollziehenden von Bundesvorgaben werden. Diesem Kriterium genügt bisher noch keiner der Gegenvorschläge. Während die Initiative insbesondere den Bund in die Pflicht nimmt, gehen die Gegenvorschläge einseitig zulasten der Kantone. Die Kantone erachten die Abfederung der Prämienlast als eine geteilte Verantwortung von Bund und Kantonen. Der Anteil der Kantone hat sich zuletzt wieder erhöht.

Der ursprüngliche Ansatz des Nationalrats, die Ergänzungsleistungen (EL) von den Prämienverbilligungen zu entflechten und den Bund an den Kosten für die Prämien der EL-Beziehenden zu beteiligen, ist aus Sicht der GDK grundsätzlich interessant.

Voraussichtlich am 13. September im Nationalrat

23.023 Geschäft des Bundesrates

Transplantationsgesetz. Änderung

Die Teilrevision des Transplantationsgesetzes will die rechtlichen Grundlagen für Überkreuz-Lebendspenden im Transplantationsgesetz verankern. Die Vorlage sieht zudem vor, die Sicherheit der Transplantationsmedizin mit einem Vigilanzsystem zu erhöhen und den Vollzug zu stärken. Die GDK unterstützt die geplanten Änderungen.

Mit der vorliegenden Teilrevision werden die formell-gesetzlichen Grundlagen für die im Transplantationsbereich bestehenden Datensammlungen sowie bezüglich der Kernelemente des Überkreuz-Lebendspende-Programms geschaffen. Beides war bisher weitgehend in Verordnungen geregelt. Bezüglich der Datensammlungen werden die gesetzlichen Grundlagen den datenschutzrechtlichen Erfordernissen angepasst und beim Überkreuz-Lebendspende-Programm werden die Kernelemente auf Gesetzesstufe verankert. Weiter wird die Sicherheit der Transplantationsmedizin mit einem Vigilanzsystem erhöht und der Vollzug gestärkt. Damit wird den wissenschaftlichen und regulatorischen Entwicklungen, die seit dem Inkrafttreten des Transplantationsgesetzes vor mehr als zehn Jahren eingetreten sind, Rechnung getragen.

Empfehlung der GDK: Annehmen

Voraussichtlich am 13. September im Nationalrat

09.528 Pa.Iv. Humbel

Finanzierung der Gesundheitsleistungen aus einer Hand. Einführung des Monismus

Die einheitliche Finanzierung von ambulanten und stationären Leistungen (EFAS) ist eines der grundlegendsten gesundheitspolitischen Reformprojekte seit der Einführung des KVG im Jahr 1996. Der Ständerat nahm im Dezem-

ber 2022 klare Verbesserungen an der Vorlage vor. Die SGK-N schlägt nun Differenzen zu den Beschlüssen des Ständerats vor. Diese würden den Weg zu einem für die Kantone und alle anderen Beteiligten tragbaren Finanzierungsmodell erneut verlängern.

Einschluss der Pflege in EFAS: Die SGK-N will dem Beschluss des Ständerats, die KVG-Pflegeleistungen in die einheitliche Finanzierung einzubeziehen, folgen. Das ist zu begrüßen. Die Kommission will aber davon absehen, den Einbezug der Pflege verbindlich zu regeln. Eine solche verbindliche Regelung ist für die GDK nicht zuletzt aus dem Grund der Rechtssicherheit jedoch zwingend. Die GDK fordert nach wie vor einen angemessenen und verbindlichen Planungshorizont, beispielsweise eine Integration der Pflegeleistungen vier Jahre nach Inkrafttreten der übrigen Vorlage.

Datentransparenz und Rechnungskontrolle: Die Kantone müssen die Verwendung ihrer Steuermittel im Rahmen der Leistungsfinanzierung nachvollziehen können. Gemäss dem vorläufigen Beschluss der SGK-N sollen die Kantone hingegen sämtliche Daten ausserhalb des Spitalbereichs lediglich in aggregierter Form erhalten. Das ist klar ungenügend. Die volle Datentransparenz ist für die Planungs- und Regulierungsaufgaben der Kantone unverzichtbar. Die Kantone benötigen die Daten unter anderem für die Aufsicht über die Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungen sowie für die Versorgungsplanung. Die Kantone anerkennen aber, dass die Versicherer weiterhin die Hauptverantwortung für die Rechnungskontrolle tragen.

Die GDK pocht weiterhin darauf, eine Regelung auf Gesetzesstufe vorzusehen, die ein **dynamisches Gleichgewicht zwischen Steuer- und Prämienlast** sicherstellt. Eine Mehrbelastung der Steuerzahlenden (bzw. des Kantonshaushalts) als Folge von EFAS muss in den betroffenen Kantonen zwingend durch einen gleich grossen und zeitnahen Rückgang der Prämienbelastung ausgeglichen werden.

Empfehlung der GDK: Annehmen mit Änderungen

Voraussichtlich am 28. September im Nationalrat

22.062 Geschäft des Bundesrates KVG. Änderung (Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 2)

Das zweite Massnahmenpaket des Bundesrates zur Kostendämpfung sieht unter anderem vor, Netzwerke zur koordinierten Versorgung zu fördern und damit die Versorgungsqualität zu stärken. Die Vorlage ist aus der Sicht der GDK generell unterstützungswürdig. Zu begrüßen wäre insbesondere die Stärkung der integrierten/koordinierten Versorgung.

Die integrierte Versorgung ist ein Schwerpunktthema der GDK. Es besteht Handlungsbedarf, damit eine Koordination über den gesamten Versorgungspfad und unter Einbindung aller (fallbezogen) relevanten Akteure erfolgt. Nur so kann für den wachsenden Anteil von chronisch und mehrfach kranken Menschen eine bessere Versorgung erzielt und eine Kostendämpfung erreicht werden. Der aktuelle Gesetzesvorschlag zur Förderung von Netzwerken zur koordinierten Versorgung ist aber noch mit verschiedenen Herausforderungen behaftet und sollte besser auf bestehende Versorgungsstrukturen abgestimmt sein.

Es braucht eine gesetzliche Regelung für eine besser koordinierte Versorgung. Diese soll nun erarbeitet werden. Die GDK ist deshalb der Meinung, dass auf die Vorlage einzutreten ist und entsprechende Aufträge zur Weiterentwicklung und Verbesserung zu vergeben sind.

Mit den weiteren vorgeschlagenen Massnahmen, darunter Preismodelle bei Arzneimitteln, die elektronische Rechnungsübermittlung sowie faire Referenztarife für ausserkantonale Wahlbehandlungen, ist die GDK grundsätzlich einverstanden.

Sehr zu begrüßen ist der Vorschlag einer differenzierten Prüfung der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit von Arzneimitteln, Analysen sowie Mitteln- und Gegenständen.

Empfehlung der GDK: Annehmen mit Änderungen

Geschäfte im Ständerat

Voraussichtlich am 13. September im Ständerat

21.063 Geschäft des Bundesrates Maximal 10% des Einkommens für die Krankenkassenprämien (Prämien-Entlastungs-Initiative). Volksinitiative und indirekter Gegenvorschlag

Siehe Argumentation auf Seite 2.

Voraussichtlich am 21. September im Ständerat

23.049 Geschäft des Bundesrates Tabakproduktegesetz (TabPG). Teilrevision

Die GDK hat die Volksinitiative «Ja zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Tabakwerbung» unterstützt und spricht sich für eine konsequente Umsetzung aus. Sie empfiehlt dem Ständerat deshalb, beim Entwurf des Bundesrates zu bleiben.

In der Schweiz sterben pro Jahr 9500 Personen an den Folgen des Tabakkonsums. Die meisten Menschen beginnen vor dem 18. Altersjahr mit dem Konsum. Die Einschränkung der Werbung für Tabak- und Nikotinprodukte ist eine wirksame und kostengünstige Massnahme zur Verhinderung des Einstiegs.

Die im Februar 2022 von Volk und Ständen angenommene Volksinitiative verlangt, dass jegliche Tabakwerbung, die Kinder und Jugendliche erreicht, verboten wird. Der GDK-Vorstand begrüsst die vom Bundesrat vorgeschlagenen Einschränkungen der Werbung, Verkaufsförderung und des Sponsorings sowie den konsequenten Einschluss des Internets und der elektronischen Medien sowie von Presseerzeugnissen, welche Minderjährigen zugänglich sind. Weiter unterstützt der GDK-Vorstand auch den Zusatzartikel zur Meldung von Werbeausgaben, mit dem das WHO-Rahmenübereinkommen FCTC endlich ratifiziert werden kann.

Die Mehrheit der SGK-S will die Vorlage in mehreren Punkten abschwächen. So soll Tabakwerbung in Presserzeugnissen und auch an öffentlich zugänglichen Orten teilweise erlaubt bleiben. Zudem beantragt die Kommission, die Meldepflicht der Ausgaben für Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring zu streichen. Im Sinne des Schutzes von Kindern und Jugendlichen und einer konsequenten Umsetzung der Volksinitiative empfiehlt die GDK in allen Punkten, jeweils beim Entwurf des Bundesrates zu bleiben.

Empfehlung der GDK: Annehmen mit Änderungen

Artikel	Inhalt	Empfehlung
Art. 18 Abs. 1 Bst. a	Einschränkungen der Werbung: Werbeverbot in Presseerzeugnissen	Gemäss Minderheit Bischof
Art. 18 Abs. 1 Bst. e	Einschränkungen der Werbung: Werbeverbot an öffentlich zugänglichen Orten	Gemäss Minderheit Bischof
Art. 19 Abs. 1 Bst. c	Einschränkungen der Verkaufsförderung: Kein Verkauf durch mobiles Verkaufs- personal an öffentlich zugänglichen Orten, die von Minderjährigen besucht werden können	Gemäss Bundesrat
Art. 19 Abs. 2 Bst. b	Einschränkungen der Verkaufsförderung: Keine direkte, persönlich ausgeführ- te Verkaufsförderung für Zigarren und Zigarillos an Orten, zu denen Minderjährige Zugang haben	Gemäss Minderheit Stöckli
Art. 20 Abs. 1 Bst. b	Einschränkungen des Sponsoring: Kein Sponsoring von Veranstaltungen in der Schweiz, die von Minderjährigen besucht werden können	Gemäss Minderheit Stöckli
Art. 27a	Meldung der Ausgaben für Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring	Gemäss Bundesrat

Voraussichtlich am 21. September im Nationalrat

22.075 Geschäft des Bundesrates «Für Freiheit und körperliche Unversehrtheit». Volksinitiative

Ziel der Initiative «Für Freiheit und körperliche Unversehrtheit» ist eine Erweiterung des Grundsatzes der körperlichen Unversehrtheit in der Verfassung. Wie der Bundesrat sowie der Nationalrat lehnt auch die GDK die Initiative ab. Das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit ist in der Bundesverfassung verankert. Bereits heute ist für Impfungen deshalb die Zustimmung der betroffenen Person erforderlich.

Die Initiantinnen und Initianten wollen gemäss eigenen Angaben ein Impfblogatorium verhindern. Für ein zeitlich und auf bestimmte Personengruppen beschränktes Obligatorium hat sich die Bevölkerung im Rahmen der Abstimmung über das Epidemien-gesetz im Jahr 2013 ausgesprochen. Sollte ein Impfblogatorium als notwendig erachtet werden, wäre auch in einem solchen Fall die Zustimmung der betroffenen Person erforderlich. Jedoch müsste bei Verweigerung der Impfung nach heutiger Rechtslage mit anderen Massnahmen gerechnet werden, wie zum Beispiel Einschränkungen in der Bewegungsfreiheit oder in der Ausübung der beruflichen Tätigkeit. Bisher wurde allerdings noch nie ein Impfblogatorium angeordnet, nicht einmal während der Covid-19-Pandemie.

Die Initiative zielt zwar auf den medizinischen Bereich ab. Der Wortlaut der Initiative enthält jedoch keinen Bezug zu Impfungen und keine thematische Einschränkung und muss deshalb breiter interpretiert werden. Neben Rechtsunsicherheiten in anderen Bereichen, wie dem Polizeirecht oder dem Ausländer- und Asylwesen, würde ein generelles Zustim-

machungserfordernis aber gerade im Bereich des Gesundheitswesens zahlreiche Rechtsunsicherheiten zur Folge haben. So zum Beispiel im Falle einer fürsorglichen Unterbringung, welche die Bewegungsfreiheit der betroffenen Person tangiert.

Aus diesen Gründen empfiehlt die GDK dem Ständerat, dem Nationalrat zu folgen und die Volksinitiative Volk und Ständen ohne einen Gegenvorschlag zur Ablehnung zu empfehlen

Empfehlung der GDK: Ablehnen

Auskünfte

Michael Jordi

Generalsekretär

michael.jordi@gdk-cds.ch

+41 31 356 20 20

Kathrin Huber

Stv. Generalsekretärin

kathrin.huber@gdk-cds.ch

+41 31 356 20 20